

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/6881



ver.di • Legienstraße 22 • 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden Christian Dirschauer
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesbezirk Nord

Johannes Dörband
Tarifkoordinator Nord &
Landesbeamtensekretär

johannes.doerband@verdi.de
www.verdi.de

Zentrale:
Durchwahl:
Mobil: 0151-65649381
Fax: 0431-51952200

15. August 2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2025 bis 2027 in Schleswig-Holstein und über weitere dienstliche Regelungen. Die Stellungnahme erfolgt im Vorfeld der mündlichen Anhörung am 20. August 2026.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Tarifeinigung zwischen den Gewerkschaften und der Tarifgemeinschaft der Länder vom 14. Februar 2026 und der Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation in der Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di begrüßt, dass das Land Schleswig-Holstein die Tarifeinigung vollständig auf die Beamt*innen überträgt. Dies folgt dem Grundsatz: „Besoldung folgt Tarif“. Die Tarifabschlüsse für die Tarifbeschäftigten der Länder müssen immer, mithin auch zukünftig, der Maßstab für die Anpassung der Besoldung der Beamt*innen sein.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di begrüßt ebenfalls, dass die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sehr schnell umgesetzt wurde. Gleichwohl verpasst das Land Schleswig-Holstein mit diesem Gesetz die Möglichkeit die Besoldung der Beamt*innen dauerhaft verfassungskonform zu gestalten.

Die deutlich über den tariflichen Erhöhungen liegende Besoldungssteigerung für die Jahre 2025 bis 2027 führt gerade mal dazu, dass das verfassungsrechtliche Minimum bei der Besoldung erreicht wird.

Dies hat zur Folge, dass bereits geringe Abweichungen von den zugrunde gelegten Prognosen erneuten gesetzgeberischen Nachbesserungsbedarf auslösen könnten, da die Verfassungskonformität nicht mehr gegeben wäre.

Das Nämliche gilt, wenn das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung fortführt. Offene Fragen sind z.B. wie die Berücksichtigung des Partnereinkommens oder die sich nach Besoldungsgruppe und Stufe unterscheidenden Familienergänzungszuschläge verfassungsrechtlich zu bewerten sind.

Dies zeigen auch die Erfahrungen aus dem Jahr 2024. Um die Verfassungskonformität der Besoldung für das Jahr 2024 herzustellen, wurde die Besoldung der Beamt*innen bereits zum 01. November 2024 um zunächst einen Sockelbetrag von 200,00 Euro brutto und dann um weitere 5,5% erhöht. Die Tarifbeschäftigten erhielten zum 01. November 2024 lediglich die Erhöhung ihres Entgelts um 200,00 Euro brutto, die weitere Erhöhung um 5,5% erfolgte erst zum 01. Februar 2025. Diese Maßnahme hatte keine strukturelle Auswirkung und führt dazu, dass bereits für das Jahr 2025 Nachbesserungsbedarf besteht.

Aufgrund der zu erwartenden weiteren Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts, kann die äußerst knappe Bemessung an der verfassungsrechtlichen Untergrenze der Jahre 2025 und 2026 am Ende des Jahres zu einer erneuten Antragswelle wie im Jahr 2023 führen. Es wurden ca. 17.000 Anträge auf amtsangemessene Alimentation gestellt.

Neben der regelmäßig drohenden Antragswelle und dem permanent bestehenden Nachzahlungsrisiko führt diese immer an der Grenze zur Verfassungswidrigkeit balancierende Gesetzgebung dazu, dass bei den Tarifbeschäftigten der Eindruck entsteht, dass die Besoldungserhöhung gerade nicht mehr der Tarifeinigung folgt, sondern vollkommen losgelöst von dieser erfolgt. Dies führt zu einem deutlichen Unmut bei den Tarifbeschäftigten. Dieser verstärkt sich dadurch, dass in den Tarifverhandlungen mit den Ländern, die Besoldung der Beamt*innen als Grenze herangezogen wird und sich gleichzeitig die Umsetzung einzelner tariflicher Einigungen und Vereinbarungen weiterhin hinziehen.

Dieses Gesetz verpasst leider die Chance, eine deutlich verfassungskonforme Besoldung herzustellen. Dies hätte eine spürbare Attraktivitätssteigerung der Arbeit beim Land Schleswig-Holstein zur Folge, die hinsichtlich der im Vergleich längeren Arbeitszeit von 41-Stunden und dem virulenten Fachkräftemangel geboten ist. Zudem würde dies Rechtssicherheit bei sich verändernden Parametern und Rechtsprechung für das Land und die Beamt*innen bedeuten. Schließlich würde eine solche einmalige deutliche, aber gut erklärbare Erhöhung erheblich dazu beitragen, dass zwischen den Statusgruppen kein Unfriede entsteht. Zukünftig wäre die zeit- und wirkungsgleiche Umsetzung der Tarifeinigungen auch bei den Beamt*innen ausreichend, um die Amtsangemessenheit der Besoldung zu gewährleisten.

Wir begrüßen die Dynamisierung der Erschwerniszulagen.

Ebenso begrüßen wir den Wegfall der Einreichungsgrenze von 100,00 Euro bei Beihilfe sowie der Erhöhung der Einkommensgrenze um 2.000,00 Euro auf 22.000 Euro bei berücksichtigungsfähigen Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen.

Die nun geschaffene Wahlmöglichkeit des Geschlechtseintrags „divers“ ist überfällig und findet daher unsere volle Zustimmung.

Kritisch sieht die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, dass mit dem Gesetz eine grundsätzlich verpflichtende Nutzung des digitalen Personalportals KoPers.Digital eingeführt wird. Die konkrete Einführung, Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Portals muss auf Grundlage und im Rahmen der bestehenden Vereinbarung nach § 59 MBG Schleswig-Holstein und unter Beteiligung der Spitzenorganisationen erfolgen. Die gesetzlichen Regelungen dürfen die bestehenden Beteiligungsrechte nicht einschränken oder ersetzen.

Dies gilt umso mehr als das wir als tarifführende Gewerkschaft ver.di, sowie die bei den Beamt*innen stark vertretenden Gewerkschaften GEW und GdP entgegen der Tradition bei den Gesprächen zu diesem Gesetz nicht beteiligt waren. Die Beteiligungsrechte sind für uns ein wesentlicher Bestandteil der Demokratie und sollten daher geachtet und nicht abgebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Dörband